

Crucifixe mit dem Sterbeablaß toties quoties zum Gebrauch der Priester.

Von P. Franz Beringer, S. J., Confultor der heil. Congregation der Ablässe in Rom.

Vielfach weicht der heilige Vater, wenn man ihn ausdrücklich darum bittet, dergleichen Crucifixe speciell für Priester. Dieselben sind dann in vielfacher Beziehung verschieden von den gewöhnlichen sogenannten Sterbekreuzen, d. h. von jenen Kreuzen oder Crucifixen, welchen durch die Segnung des Papstes oder eines vom hl. Stuhle bevollmächtigten Priesters die päpstlichen Ablässe zugewendet wurden, unter denen sich eben auch der vollkommene Ablass in der Todesstunde befindet. (Siehe Beringer, die Ablässe, S. 340, IV.) Denn die letzterwähnten Kreuze — und das Gleiche gilt für Medaillen, Rosenkränze und kleine Statuen — werden nicht bloß zum Gebrauch der Priester, sondern aller Gläubigen geweiht; aber die damit verbundenen Ablässe (a. a. D. S. 338), einschließlich des Sterbeablasses, werden nur von dem Besitzer eines solchen geweihten Gegenstandes gewonnen, nicht von Anderen. Die Wirksamkeit der Crucifixe dagegen, von denen hier die Rede ist, erstreckt sich weiter, wie wir sogleich sehen werden.

Unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen solche mit dem Sterbeablaß toties quoties begnadigten Crucifixe zu gebrauchen sind, hängt vor Allem von dem Willen des Papstes selbst ab. Hat also derselbe bei der Weihe der Crucifixe besondere Vorschriften gegeben, so muß man sich natürlich strenge an dieselben halten.¹⁾ Wurden aber keine bestimmten Bedingungen vorgeschrieben, so müssen die bestehenden allgemeinen Bestimmungen auch hier maßgebend sein. Demgemäß scheinen uns folgende Punkte festzustehen:

1) Solche Crucifixe sind für alle Sterbenden, denen der Priester dasselbe darreicht, mit dem vollkommenen Ablass in der Todesstunde verbunden; sie verlieren also ihre Ablassweihe nicht, wie die gewöhnlichen Sterbekreuze, die immer nur einer Person, welche dasselbe besitzt, im Tode dienen können.

2) Nur der Priester selbst, für den der hl. Vater ein solches Crucifix geweiht hat, kann dasselbe bei Sterbenden zur Zuwendung

¹⁾ Bevor P. Benedict XIV. durch die bekannte Bulle „Pia Mater“ den Bischöfen ausgedehntere Vollmachten zur Spendung des apostolischen Segens mit vollkommenem Ablass in der Sterbestunde erteilte, wurde vielfach den darum nachsuchenden Pfarrern die Facultät gegeben, den Sterbenden in ihrer Pfarrei den genannten Ablass mittelst eines Crucifixes zuzuwenden unter gewissen genau bestimmten Bedingungen (siehe Rescripta authentica ed. P. Schneider, Ratisbonae, Pustet, 1885, I, n. 137). Die gleiche Vollmacht besitzen jetzt noch einige religiöse Orden; so die Ordensleute vom hl. Camillus von Vellis und die Jesuiten (ebendas. II, pag. 613, 12 u. 635, 1).

des vollkommenen Ablasses gebrauchen; er kann es also nicht einem andern Priester zum gleichen Zwecke leihen (höchstens dürfte er es einem Andern leihen, um den Kranken damit einfach zu segnen, ihn dasselbe küssen zu lassen; vergl. „die Ablässe“ S. 334, d.), schenken, vererben, nachdem er es einmal in seinen eigenen Gebrauch genommen hat; sonst würde die Ablassweihe verloren; es gelten also hier alle die gewöhnlichen anderswo erklärten Regeln („die Ablässe“ S. 332, 11 ff.) — Ganz wohl kann aber der Priester, der viele solcher Crucifixe zugleich vom hl. Vater weihen ließ, sie auch andern Priestern vertheilen, bevor er sie selbst in Gebrauch genommen; denn offenbar hat der hl. Vater alsdann die Crucifixe für jene Priester geweiht, welche sie ihm darreichten oder denen diese sie zu ihrem Gebrauche bei Sterbenden mittheilen würden (a. a. D. S. 333, c.).

3) Ferner kann der Priester, welcher ein solches Crucifix besitzt, dasselbe nicht in der Pfarrei oder in einem engeren Kreise zurücklassen, damit es dort circulierte und Allen in der Todesstunde diene. Denn abgesehen davon, daß ein solches Verfahren leicht zu Mißbräuchen führen könnte, erscheint es nach Analogie ähnlicher früher gegebener Privilegien (siehe die obige Anmerk. 1) nothwendig, daß der Priester persönlich bei jedem Sterbenden der Vermittler jenes Ablasses sei. (Vergleiche auch Decr. auth. S. Congr. Indulg. Ratisbonae, Pustet 1883 n. 144.)

4) Demnach ist erforderlich, daß der Priester selbst dem Sterbenden das Crucifix bringe oder überreiche; soweit es möglich ist, wird er ihn auf die zu gewinnende große Gnade aufmerksam machen, die entsprechenden Tugendacte mit ihm erwecken u. dergl., ihn das Crucifix küssen lassen oder es ihm in die Hand geben u. s. w., obgleich letzteres, falls nicht specielle Vorschriften gegeben sind, nicht nothwendig erscheint. Viel weniger ist erforderlich, daß der Priester bis zum Verschenden dableibe; es genügt, daß er das Crucifix bei dem Sterbenden lasse, damit dieser es halte, sehe oder doch in seiner Nähe habe. Tritt aber der Tod oder Genesung ein, so Sorge der Priester dafür, daß das Crucifix nicht, wie so häufig, dem Verstorbenen mit in's Grab gegeben werde oder in der Familie bleibe, sondern dem Priester zurückgebracht werde, damit es noch weiter seiner gnadenreichen Bestimmung dienen könne.

5) Bestimmte Gebetsformeln sind hier nicht nothwendig, zumal nicht die von P. Benedict XIV. vorgeschriebene gewöhnliche Weise der Spendung des Sterbeablasses; denn diese ist selbst bei den gewöhnlichen Sterbekreuzen, von denen oben die Rede war, nicht erforderlich, ja sogar am Schlusse des officiellen Verzeichnisses der päpstlichen Ablässe ausdrücklich verboten (siehe „die Ablässe“ S. 341 unten und Anmerk. 2, wo der Sinn dieses Verbotes erklärt ist).

Um nämlich jene Formel gebrauchen zu können, muß der Priester in der Regel (a. a. O. S. 512) eine speciell Ermächtigung seines Bischofes zur Ertheilung des Sterbeablasses haben: hat er diese (wie dies heutzutage bei den meisten Seelsorgspriestern der Fall ist), so kann und muß er die erwähnte Formel gebrauchen; ist er aber zugleich im Besitz eines jener Crucifixe (oder hat der Sterbende selbst einen mit den päpstlichen Ablassen versehenen Andachtsgegenstand), so ist der Gebrauch jener bischöflichen Vollmacht und die Anwendung der vorgeschriebenen Formel nicht nothwendig. Das Verbot, von dem wir eben gesprochen, hat also nur den Sinn, daß der Besitz eines Sterbekreuzes seitens des Sterbenden oder des Priesters dem letzteren nicht auch zugleich jene bischöfliche Ermächtigung gibt, den Sterbeablaß mit der von P. Benedict XIV. vorgeschriebenen Formel zu ertheilen; allein der Sterbende wird durch sein Sterbekreuz oder durch das Crucifix, das ihm von einem Priester überreicht wurde, schon allein den Ablaß gewinnen, ohne Anwendung jener Formel.

Hat der Priester ohnedies schon von seinem Bischof die Vollmacht, allen Sterbenden den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß zu ertheilen, so wird er demgemäß, wenn Zeit und Umstände es erlauben, die vorgeschriebene Formel anwenden, oder, wenn es ihm beliebt oder die Zeit drängt, eines jener Crucifixe dem Sterbenden zurücklassen. Heutzutage sind also solche Crucifixe hauptsächlich jenen Priestern dienlich, die (weil nicht Seelsorgspriester oder aus sonst einem Grunde) jener bischöflichen Bevollmächtigung entbehren; die Bevollmächtigten können sie aber auch und namentlich in den Fällen benötigen, wo wegen der Nähe des Todes keine Zeit mehr ist für die gewöhnliche Formel des apostolischen Segens, — obgleich selbst für solche Fälle schon in dem vorgeschriebenen Formular vorgesorgt ist. Daß übrigens auch nach Anwendung der vielerwähnten Formel ein solches Crucifix dem Sterbenden zu seinem Trost zurückgelassen werden kann, versteht sich von selbst.

6) Seitens des Sterbenden sind wie gewöhnlich Beicht und Communion nothwendig, oder, wenn dies nicht möglich, andächtige Anrufung des Namens Jesu mit dem Munde oder wenigstens im Herzen; ebenso andächtige Empfehlung seiner Seele an Gott und Bereitwilligkeit, den Tod mit Ergebung aus Gottes Hand anzunehmen. So lauten nämlich die für die gewöhnlichen Sterbekreuze vorgeschriebenen Bedingungen.

7) Es erscheint endlich selbstverständlich, daß der Priester, der ein solches Crucifix besitzt, auch selbst im Tode den vollkommenen Ablaß damit gewinnen kann, wenn ihm auch dies Crucifix alsdann von einem Andern dargereicht wird (Decr. auth. n. 144); nach dem Tode des Priesters aber hört natürlich die Ablassweihe jenes Crucifixes auf und es kann ohne neue Weihe nicht mehr bei Sterbenden zum nämlichen Zwecke verwendet werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.¹⁾

Von P. Fr. Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1) Nach Rescript der hl. Ablasscongregation v. 22. Febr. 1888 hat unser heil. Vater für das Gebet des „Magnificat“ („Hoch

¹⁾ (Siehe voriges Heft dieser Quartalschrift S. 699.)